



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2018

HANNOVER, 25. OKTOBER 2018

NR. 43

INHALT

SEITE

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), Stadt Lehrte 430

Landeshauptstadt Hannover

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Nahwärmeversorgung im Baugebiet Kronsberg der Landeshauptstadt Hannover 430

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über die Errichtung einer Außenstelle der Oberschule Peter-Ustinov-Schule am Standort Pyrmonter Str. 2, 30459 Hannover, und der gleichzeitigen Erhöhung auf 3-Züge, nach § 106 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG) 431

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt Seelze

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Seelze 432

Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege der Stadt Seelze Neufassung 433

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Achtung! Änderung von Erscheinungsterminen.
Das letzte Amtsblatt für 2018 erscheint am **Freitag, dem 21.12.2018**,
Redaktionsschluss hierfür ist **Freitag, der 14.12.2018**.
Das erste Amtsblatt für 2019 erscheint am **Donnerstag, dem 10.01.2019**,
Redaktionsschluss hierfür ist **Freitag, der 04.01.2019**.

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND
BEKANNTMACHUNGEN
DER REGION HANNOVER UND DER
LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

**Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung ge-
mäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglich-
keitsprüfung (UVPG)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Hannover – hat bei mir die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i.V.m. §§ 73 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für die Herstellung einer Behelfszufahrt für das Umspannwerk der ener-city Netzgesellschaft an die Bundesstraße 65 im Bereich Ahlten (Stadt Lehrte) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 UVPG i.V.m. lfd. Nr. 14.6 der Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben erfolgt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Ein Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird daher nicht durchgeführt.

Begründung: Im Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 2) sind die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter des UVPG ermittelt und beschrieben worden. Beeinträchtigungen treten in geringfügigem Maß für die Schutzgüter Pflanzen (Bio-toptypen) und Boden auf. Nicht bewältigbare Konflikte sind auszuschließen. Die Maßnahme betrifft lediglich einen kleinräumlichen Seitenbereich der B 65. Die Eingriffsfolgen werden durch angemessene Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. Insofern lässt sich sagen, dass aufgrund der Merkmale und Wirkfaktoren des Vorhabens keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht. Es verbleiben keine Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild.

Diese Entscheidung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Hannover, den 17.10.2018

Region Hannover
Der Regionspräsident
Im Auftrage
Todtenhausen

Landeshauptstadt Hannover

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die
Nahwärmeversorgung im Baugebiet Kronsberg der
Landeshauptstadt Hannover**

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nd. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 21.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nahwärmeversorgung im Baugebiet Kronsberg der Landeshauptstadt Hannover vom 4. Dezember 1995 zuletzt geändert durch Satzung vom 14.06.2007 (Gem. Abl. Nr. 26/2007 Seite 230/231) wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Hannover, den 12.10.2018

Shostok
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.

Hannover, den 12.10.2018

Shostok
Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Hannover über die Errichtung einer Außenstelle der Oberschule Peter-Ustinov-Schule am Standort Pyrmonter Str. 2, 30459 Hannover, und der gleichzeitigen Erhöhung auf 3-Züge, nach § 106 Abs. 1 des Nds. Schulgesetzes (NSchG)

Zur Umsetzung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses der Landeshauptstadt Hannover vom 21.06.2018 und der dazu ergangenen Genehmigung der Landesschulbehörde vom 27.06.2018 wird hiermit die Errichtung einer Außenstelle der Oberschule Peter-Ustinov-Schule, mit gleichzeitiger Erhöhung der Zügigkeit auf 3-Züge, am Standort Pyrmonter Str. 2 zum Schuljahresbeginn 2018/19 angeordnet.

Darüber hinaus wird die sofortige Vollziehung dieser Maßnahme angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie wird mit diesem Zeitpunkt wirksam.

Begründung:

Der Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover hat am 21.06.2018 die Errichtung einer Außenstelle der Oberschule Peter-Ustinov-Schule am Standort der freiwerdenden Martin-Luther-King-Schule, Förderschule mit dem Schwerpunkt „Lernen“, zum Beginn des Schuljahres 2018/19 beschlossen.

Aufgrund des Antrages der Landeshauptstadt Hannover vom 22.02.2018 hat die Niedersächsische Landesschulbehörde mit Schreiben vom 27.06.2018 die Errichtung einer Außenstelle gemäß § 106 Abs. 1 NSchG zu Beginn des Schuljahres 2018/19 (01.08.2018) genehmigt.

Gem. § 106 Abs. 1 NSchG sind die Schulträger verpflichtet, Schulen zu errichten, zu erweitern, einzuschränken, zusammenzulegen, zu teilen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert. Die Schulträger haben bei schulorganisatorischen Entscheidungen die Vorgaben des § 106 Abs. 5 NSchG zu berücksichtigen. Fragen zum Einzugsbereich der Schulen, zum Interesse der Erziehungsberechtigten, zu raumordnerischen Anforderungen an Schulstandorte sowie zu einem ausgewogenen Bildungsangebot sind zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Ohne die Erhöhung der Zügigkeit an der Peter-Ustinov-Schule stehen an den drei bestehenden Oberschulen in Hannover insgesamt sechs Züge zur Verfügung, womit rein rechnerisch 36 Klassenverbände möglich sind. Die Auswertung der Schülerstatistiken der letzten Jahre hat ergeben, dass diese 36 Klassenverbände nicht ausreichen. Im Schuljahr 2017/18 sind bereits 40 Klassenverbände zu verzeichnen. Auch die Prognose für die kommenden Jahre weist einen steigenden Bedarf an Oberschulplätzen aus.

Die Landeshauptstadt Hannover hat Ihre Entscheidung, eine Außenstelle der Oberschule Peter-Ustinov-Schule einzurichten, zur räumlichen Entlastung der Schule und vor dem Hintergrund der zusätzlich benötigten Schulplätze im Oberschulbereich getroffen.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) war geboten, da das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung des Beschlusses des Verwaltungsausschusses zur Errichtung der Außenstelle der Peter-Ustinov-Schule dem Aufschubinteresse etwaiger Rechtsmittelführer überwiegt.

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hätte gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung, wodurch die Umsetzung der beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Gerichtsverfahrens suspendiert wäre. Im Interesse aller Betroffenen und der Allgemeinheit an einer effektiven Schulausbildung können die beschlossenen Maßnahmen nicht für die Dauer eines unter Umständen mehrjährigen Verwaltungsgerichtsverfahrens zurückgestellt werden.

Bei sämtlichen von der Errichtung der Außenstelle und der damit verbündenden Erhöhung der Zügigkeit aus drei Züge Betroffenen besteht ein hohes Interesse an der Umsetzung der vom Verwaltungsausschuss der Landeshauptstadt Hannover beschlossenen schulorganisatorischen Maßnahmen. Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern sowie auf Seiten des Schulträgers besteht das Interesse an der Errichtung dieser Außenstelle, um den Bedarf an Schulplätzen zu decken. Gleichzeitig kann durch die Schaffung von zusätzlichen Räumen die Qualität des Unterrichts verbessert werden.

Dem öffentlichen Vollzugsinteresse war daher gegenüber dem Aufschubinteresse etwaiger Rechtsmittelführer der Vorzug einzuräumen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage zum Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardstraße 25, 30175 Hannover schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder in der Form eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in der jeweils geltenden Fassung erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO das Verwaltungsgericht Hannover angerufen und die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hannover, den 5.10.2018

Landeshauptstadt Hannover
Stefan Schostok
Oberbürgermeister

**B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTE UND GEMEINDEN**

1. Stadt Seelze

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Musikschule der Stadt Seelze

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

- 1) § 1 Gebührenpflicht wird wie folgt geändert:
- (1) Tarife der Musikschule der Stadt Seelze:
- a) **Elementarkurse ab 4 Jahren**
Musikalische Früherziehung
(6 - 8 Kinder: 45 Min. wöchentlich,
ab 9 Kindern: 60 Min. wöchentlich)
monatlich 26,00 €
- b) **Instrumentaler und vokaler Unterricht**
5 u. mehr SchülerInnen
(wöchentlich 45 Min.) **monatlich 35,00 €**
4 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) oder
3 SchülerInnen (wöchentlich 30 Min.)
monatlich 38,00 €
3 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.) oder
2 SchülerInnen (wöchentlich 30 Min.)
monatlich 44,00 €
2 SchülerInnen (wöchentlich 45 Min.)
monatlich 55,00 €
Einzelunterricht (wöchentlich 30 Min.)
monatlich 65,00 €
Einzelunterricht (wöchentlich 45 Min.)
monatlich 95,00 €
- c) **weitere Unterrichtsformen**
Ballett / Fit Kids (wöchentlich 60 Min.) oder
Musicalacademy (wöchentlich 90 Min.) oder
wechselnde Angebote
(wöchentlich 60/90 Min.) **monatlich 31,00 €**
Chor (wöchentlich 45 Min.)
monatlich 9,00 €
Ensembles (wöchentlich 90 Min.)
monatlich 3,00 €
5er/10er Karte **nur für Erwachsene**
(wöchentlich 30 Min.) **127,00 €/250,00 €**
5er/10er Karte **nur für Erwachsene**
(wöchentlich 45 Min.) **190,00 €/375,00 €**
Schnupperkurse **nur für Erwachsene** (3 Std.
zahlen/4 Std. Unterricht) auf Anfrage.

Bei Mehrfachbelegungen werden auf den günstigsten Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:

2. Belegung – 30 % Ermäßigung
3. Belegung – 50 % Ermäßigung
4. Belegung – 80 % Ermäßigung
5. Belegung – gebührenfrei

In begründeten Einzelfällen kann die Schulleitung eine entsprechende Gebührenermäßigung vornehmen. Diese Entscheidungen sind aktenkundig zu machen.

2) **§ 8 Datenverarbeitung** wird neu eingefügt.

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsischen Datenschutzgesetz - NDSG) der hierfür erforderlichen personen- bezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Bankdaten sowie die Unterrichtsform) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Gebührenerhebung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden, Institutionen(z. B. -, Einwohnermeldeamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

3) **§ 8 Inkrafttreten** wird § 9:

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Seelze, den 17.10.2018

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege der Stadt Seelze

Neufassung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 bis 24 und 90 Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Seelze in seiner Sitzung am (27.09.2018) folgende Neufassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Voraussetzungen

- (1) Die Stadt Seelze vermittelt auf Grundlage der §§ 22, 23, 24, 43 und 90 SGB VIII Kindertagespflegeplätze für Kinder, deren Sorge-/Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz in der Stadt Seelze haben.
Die Inanspruchnahme erstreckt sich auf Kindertagespflegeplätze sowohl in der Stadt Seelze als auch in anderen Kommunen.
Ein vorliegender Betreuungsvertrag ist Voraussetzung für die Förderung. Inhalte eines privatrechtlich geschlossenen Betreuungsvertrages zwischen den Erziehungsberechtigten und der Tagespflegeperson bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Stadt Seelze vermittelt gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII Kindertagespflegeplätze vorrangig
 - a) an Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.
 - b) an Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn
 1. die Sorge-/Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind.
 2. die Sorge-/Erziehungsberechtigten sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden.
 3. die Sorge-/Erziehungsberechtigten Leistungen zur Eingliederung im Sinne des SGB II erhalten.
 4. diese Leistung für ihre Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist.
 - c) an Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu Förderung in einer Tageseinrichtung.
 - d) an Kinder im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ausschließlich als Ergänzung zu Schule und Hort, wenn der Bedarf aus besonderen Gründen nicht in einer Einrichtung gedeckt werden kann.
- (3) Die Kindertagespflege - auch die in den Randbetreuungszeiten - ist nur von Personen mit Kindertagespflegeerlaubnis abzudecken.
- (4) Der Antrag auf Kindertagespflege ist durch den/die Sorge-/Erziehungsberechtigte/n zu stellen.
- (5) Die Förderung beginnt grundsätzlich mit Beginn des Betreuungsverhältnisses inkl. der Eingewöhnung des Kindes in der Kindertagespflegestelle und erfolgt nur zum 01. bzw. 15. eines Monats.

§ 2

Höhe der Gebühren für die Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Familienstand, dem Bruttoeinkommen der Familie sowie der Zahl der Kinder in der Familie und liegt zwischen:

Tägliche

Betreuungszeit

Monatliche Elternbeiträge für die Tagesbetreuung

10 Stunden und mehr	mindestens 159 € und höchstens 383 €
9,5 Stunden	mindestens 151 € und höchstens 364 €
9 Stunden	mindestens 143 € und höchstens 345 €
8,5 Stunden	mindestens 135 € und höchstens 325 €
8 Stunden	mindestens 127 € und höchstens 306 €
7,5 Stunden	mindestens 119 € und höchstens 287 €
7 Stunden	mindestens 111 € und höchstens 268 €
6,5 Stunden	mindestens 103 € und höchstens 249 €
6 Stunden	mindestens 95 € und höchstens 230 €
5,5 Stunden	mindestens 87 € und höchstens 211 €
5 Stunden	mindestens 79 € und höchstens 191 €
4,5 Stunden	mindestens 71 € und höchstens 172 €
4 Stunden	mindestens 63 € und höchstens 153 €
3,5 Stunden	mindestens 56 € und höchstens 134 €
3 Stunden	mindestens 48 € und höchstens 115 €
2,5 Stunden	mindestens 40 € und höchstens 96 €
2 Stunden	mindestens 32 € und höchstens 77 €
1,5 Stunden	mindestens 24 € und höchstens 57 €
1 Stunde	mindestens 16 € und höchstens 38 €
0,5 Stunden	mindestens 8 € und höchstens 19 €

Als Familie im Sinne dieser Satzung gelten in ehelicher oder eheähnlicher Gemeinschaft lebende Elternpaare und sorge-/erziehungsberechtigte Einzelpersonen mit einem oder mehreren im Haushalt lebenden Kindern. Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern sind das Einkommen des Kindes sowie das Einkommen desjenigen Elternteils zu berücksichtigen, der sorge-/erziehungsberechtigt ist und in dessen Haushalt das Kind aufwächst.

Werden zum Familieneinkommen keine ordnungsgemäßen Angaben gemacht, ist die jeweils höchste Gebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist mit Beginn der Betreuung inkl. Eingewöhnung für die Dauer der Anmeldung des Kindes in der Kindertagespflege zu zahlen und richtet sich nach dem in Anlage I anliegenden Gebührentarif.

Für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats begonnen wird, ist für den Aufnahmemonat der volle Monatsbetrag, für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach dem 15. einen Monats begonnen wird, ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

- (2) Die Gebühren werden pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen Betreuungszeit pro Tag erhoben (4,4-Tage-Woche). Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag bei einer 4,4-Tage-Woche errechnet. Schul- und Kindertagesstättenbesuchszeiten wie auch die Betreuungszeiten zwischen 20:00 Uhr und 06:00 Uhr werden zur Hälfte als Betreuungszeit angerechnet.

- (3) Die Gebühren sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fern bleibt und der Platz des Kindes in der Kindertagespflege freigehalten wird.
Bei Ausfall der Kindertagespflegeperson wird auf Antrag des/der Sorge-/Erziehungsberechtigte/n die Gebühr anteilig zurückerstattet, wenn die Dauer des Ausfalls mindestens fünf aufeinanderfolgende Werktage beträgt.
- (4) Werden mehrere Kinder einer Familie durch die von der Stadt Seelze vermittelte und abgerechnete Kindertagespflege betreut bzw. besuchen Krippen oder Horte in der Stadt Seelze, so wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für jedes weitere Kind werden keine Gebühren im Rahmen dieser Satzung erhoben.
Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Zeitpunkt der Aufnahme.
Kinder, die sich im beitragsfreien Kindergartenalter (vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung) befinden, werden bei der Berechnung der Ermäßigung nicht berücksichtigt.
Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen zur Geschwisterermäßigung anzugeben und nachzuweisen.
- (5) Für Kinder, die zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und dem Schuleintritt für bis zu acht Stunden in Kindertagespflege betreut werden, wird keine Gebühr erhoben. Darüber hinaus gehende Betreuungszeiten werden anteilig berechnet.
- (6) Bei der Betreuung im eigenen Haushalt der Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten reduziert sich der Kostenbeitrag um den gleichen prozentualen Anteil, den die Kindertagespflegeperson nach § 14 Nummer 2 dieser Satzung weniger für die Betreuung des Kindes erhält.
- (7) Private Zuzahlungen an Tagespflegepersonen und Essgeld sind möglich und in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag gem. § 9 (1) festzuhalten.

§ 3 Gebührenpflicht

Der durch die Stadt Seelze vermittelte Kindertagespflegeplatz gemäß § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht und die Zahlungspflicht beginnt mit dem Tag der Aufnahme (Betreuung inkl. Eingewöhnung) in die Kindertagespflege.

§ 4 Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Eltern bzw. Sorge-/Erziehungsberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Gemeinsame Sorge-/Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschildner.

§ 5 Einkommen

- (1) Familieneinkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Bruttoeinkünfte der nicht getrennt lebenden Personensorgeberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetz (EStG). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte im Sinne des § 3 EStG,

Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Personensorgeberechtigten und das Kind hinzuzurechnen.

- (2) Berechnungsgrundlage ist ein Zwölftel des Jahresfamilieneinkommens des vor der Aufnahmeliegenden Kalenderjahres, das Bruttoeinkommen der letzten sechs Monate vor der Aufnahme bzw. das zu erwartende Einkommen gemäß Arbeitgeberbescheinigung. Die Erklärung der Einkommenshöhe erfolgt im vereinfachten Verfahren in der Regel durch Vorlage des Einkommensbescheides des Vorjahres oder eines anderen geeigneten Nachweises.
- (3) Im Laufe der Betreuung dauerhaft eintretende Einkommensveränderungen, die eine andere Gebühreneinstufung zur Folge haben, sind der Koordinationsstelle für Kindertagespflege unverzüglich anzuzeigen. Die Benutzungsgebühr wird in diesen Fällen neu berechnet und vom Beginn des auf die Einkommensveränderung folgenden Monats festgesetzt.
Bei Bedarf kann die/der Sachbearbeiter/in Stichproben zur Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Erziehungsberechtigten durchführen.
- (4) Die Sorge-/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, das Einkommen wahrheitsgemäß anzugeben und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (5) Führt die festgesetzte Gebühr im Einzelfall zu einer unbilligen Härte, kann die Gebühr ganz oder teilweise erlassen werden

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Sie ist bis zum 1. eines Monats im Voraus fällig und zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben.

§ 7 Erlass

Die Gebühr kann ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein Kind länger als einen vollen Kalendermonat wegen Erkrankung, Kur usw. die Betreuung nicht in Anspruch nehmen kann. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der wahrscheinlichen Abwesenheitsdauer bei der Stadt Seelze zu stellen.

§ 8 Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

- (1) Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 des Niedersächsischen Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) besteht, sind auch für die Betreuung in Kindertagespflege von der Gebühr befreit, soweit eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden täglich insgesamt nicht überschritten wird. Die tägliche Betreuungszeit von 8 Stunden umfasst zusätzlich zu den Betreuungszeiten in der Kindertagespflege auch die Betreuungszeiten in Kindertageseinrichtungen. Übersteigt die tägliche Betreuungszeit der Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 KiTaG besteht, acht Stunden, ist für die Betreuungszeit, die acht Stunden täglich übersteigt, eine Betreuungsgebühr zu entrichten.

- (2) Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (3) Auf Antrag kann die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt werden.
Der geförderte Personenkreis umfasst:
 1. Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte laufende Leistungen nach dem SGB II oder dem dritten bzw. vierten Kapitel des SGB XII beziehen.
 2. Kinder von Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten, deren Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu erreichende Einkommensgrenze nicht übersteigt. Teilweise von den Gebühren freigestellt werden können Kinder, die selbst oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte unter Berücksichtigung des Einkommenssatzes über der Einkommensgrenze gemäß § 87 SGB XII mit ihrem Einkommen die gemäß §§ 82 bis 85 SGB XII zu erreichende Einkommensgrenze übersteigen.
- (4) Der Antrag auf Übernahme bzw. Bezuschussung der Betreuungsgebühr gilt höchstens für das jeweils aktuelle Kindergartenjahr. Bei Bedarf ist für das darauffolgende Kindergartenjahr vor Ablauf des Bewilligungszeitraums ein Folgeantrag zu stellen.

§ 9

Betreuungszeiten

- (1) Die Betreuungszeiten werden zwischen den Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson in einem privatrechtlichen Betreuungsvertrag vereinbart, der - unbeschadet der Regelungen durch diese Satzung - die Rechtsbeziehung zwischen diesen Vertragspartnern ausgestaltet.
- (2) Eine Änderung der Betreuungszeit innerhalb des geförderten Tagespflegeverhältnisses ist jeweils nur zum 01. bzw. 15. eines Monats möglich.
- (3) Abweichend von der grundsätzlichen Betreuungszeit von mindestens 15 Std./Woche können auch geringere Betreuungszeiten anerkannt werden, wenn die Unterbringung in der Kindertagespflege zur Sicherstellung der Berufstätigkeit erforderlich ist.
- (4) Insgesamt sollte ein Kind nicht mehr als 10 Stunden am Tag betreut werden.

§ 10

Änderung im Rahmen des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses, Änderungen der Betreuungszeiten, des Familienstandes, des Einkommens usw. sind der Stadt Seelze, Koordinationsstelle Kindertagespflege, unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der/die Sorge-/Erziehungsberechtigte/n erhalten einen entsprechenden Änderungs- bzw. Einstellungsbescheid.

§ 11

Ausschluss / Einstellung von der Kindertagespflege

- (1) Von der Betreuung in Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, die - oder deren Eltern, Sorge-/Erziehungsberechtigte - sich nicht in die Kindertagespflegegemeinschaft einfügen können und dadurch die Erziehungsarbeit in der Kindertagespflege nachhaltig beeinträchtigen.

- (2) Von der Förderung (Zahlung der Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson) der Kindertagespflege können Kinder ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die zu entrichtende Gebühr trotz Mahnung für den laufenden Monat bis zum Ende dieses Monats nicht entrichtet wurde.
 - b) aus sonstigen wichtigen Gründen; insbesondere dann, wenn eine Förderung des Kindes nur in einer besonderen Einrichtung möglich ist.
- (3) Die Betreuung in Kindertagespflege muss eingestellt werden, wenn der Tagespflegeperson die Pflegeerlaubnis entzogen bzw. nicht verlängert wird.
- (4) Der Ausschluss / die Einstellung erfolgt durch förmlichen Bescheid.

§ 12

Erkrankungen usw.

Bei Erkrankung eines Kindes ist die Kindertagespflegeperson unverzüglich zu benachrichtigen. Für die Dauer der Erkrankung wird das Kind nicht in der Kindertagespflege betreut.

Stellt die Kindertagespflegeperson eine Erkrankung fest, werden die Sorge-/Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, ihr Kind umgehend abzuholen.

§ 13

Zahlungen von Entgelten an Kindertagespflegepersonen

Entgelte an Kindertagespflegepersonen werden geleistet, wenn das betreute Kind gemäß § 23 SGB VIII vermittelt wurde und die Kindertagespflegeperson eine gültige Kindertagespflegeerlaubnis nachweist.

§ 14

Höhe des Entgeltes

- (1) Der Aufwandsatz wird entsprechend dem Betreuungs- und Kostenaufwand der Kindertagespflegeperson unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Betreuungsdauer von 230 Tagen im Jahr bzw. 19,2 Tagen im Monat oder 4,4 Tagen pro Woche pauschaliert bemessen.
Das Entgelt für qualifizierte Kindertagespflegepersonen richtet sich nach der anliegenden Entgelttabelle (Anlage 2) entsprechend ihrer Qualifikation pro Kind und Betreuungsumfang. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Anteil für die Förderleistung und einem Anteil für materielle Aufwendungen. Es wird für maximal 10 Betreuungsstunden täglich gezahlt. Als qualifiziert gilt, wer im Sinne des § 23 SGB VIII über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügt, diese in qualifizierten Lehrgängen erworben hat oder anderweitig nachweisen kann.
- (2) Für die Betreuung im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten werden nur qualifizierte Kindertagespflegepersonen vermittelt.
Findet die Betreuung durch eine geeignete, von der Stadt Seelze vermittelte qualifizierte Kindertagespflegeperson im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten statt, so wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
- (3) Betreut eine Kindertagespflegeperson ein Kind mit besonderem Förderbedarf, erhält sie ein erhöhtes Entgelt in Form der doppelten Förderleistung. Eine zusätzliche Zahlung des doppelten Betrags für materielle Aufwendungen ist möglich.

Ein besonderer Förderbedarf ergibt sich insbesondere bei Kindern:

- a) bei denen eine diagnostizierte körperliche Behinderung vorliegt,
- b) bei denen eine diagnostizierte geistige Behinderung vorliegt,
- c) bei denen eine diagnostizierte seelische Behinderung vorliegt oder
- d) bei denen aufgrund einer erzieherischen Mangelsituation durch das Team Sozialpädiatrie und Jugendmedizin ein erhöhter Förderbedarf nachgewiesen wurde.

Andere besondere Förderbedarfe sind nachzuweisen und obliegen der Einzelfallentscheidung.

Für die zusätzliche Zahlung des doppelten Betrags für materielle Aufwendungen ist ein begründeter Antrag mit den entsprechenden Nachweisen bei der Stadt Seelze, Koordination Kindertagespflege, einzureichen. Es wird jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen.

Voraussetzung für die Zahlung eines erhöhten Entgeltes ist der Nachweis der Kindertagespflegeperson über den erfolgreichen Besuch der Fortbildungsveranstaltung „Betreuung von Kindern mit Beeinträchtigungen“ oder „Betreuung von Kindern aus besonderen Lebenslagen“ bzw. Fortbildungsveranstaltungen ähnlichen Inhalts. Nach Abschluss der Fortbildungsveranstaltung wird das erhöhte Entgelt ab Feststellungsdatum des erhöhten Förderbedarfs des Kindertagespflegekindes für maximal sechs Monate rückwirkend gezahlt.

Bei Aufnahme eines Kindes mit besonderem Förderbedarf ist die Platzzahl um 1 zu reduzieren.

- (4) Die Kindertagespflegeperson erhält gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII:
 - a) eine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung,
 - b) eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung sowie
 - c) eine hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

Grundlage für die Berechnung der Erstattung sind die Versicherungsbeiträge, die in Bezug auf die durch die Stadt Seelze entgeltete Kindertagespflégetätigkeit zu zahlen sind.

Die Stadt Seelze hat in begründeten Einzelfällen zu prüfen, ob die nachgewiesenen Beiträge angemessen sind.

Die Beiträge zur Unfall-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Altersvorsorge werden pro Kindertagespflegeperson nur einmal gezahlt. Zuständig ist die jeweils erstbelegende Kommune. Scheidet das Kind/scheiden die Kinder der erstbelegenden Kommune aus dem Betreuungsverhältnis aus, tritt an seine Stelle die Kommune, deren Kind am längsten von der Kindertagespflegeperson betreut wird.

- (5) Kindertagespflegepersonen, die in anderen geeigneten Räumen und/oder Großtagespflegestellen Tagespflegekinder betreuen, wird zusätzlich zur Förderleistung ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 25 % der materiellen Aufwendungen pro Kind gezahlt.
- (6) Unterbrechungszeiten aufgrund einer Erkrankung der/des Erziehungsberechtigten oder des Kindes finden nur dann Berücksichtigung, wenn sie einen zusammenhängenden Zeitraum von zwei Wochen überschreiten. Andere Unterbrechungszeiten - hierzu zählen Semester-/Schulferien sowie Urlaub bei Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten - sind pauschaliert in der durchschnittlichen Betreuungs-

zeit enthalten und werden daher nicht separat berücksichtigt. Dies gilt aufgrund der Pauschalierung auch bei kurzzeitigen Schwankungen der wöchentlichen/monatlichen Arbeitszeit.

- (7) Für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson, die länger als aufeinanderfolgend 5 Werktag e dauern, wird ab diesem Zeitpunkt kein Entgelt geleistet. Wird eine Vertretungskraft eingesetzt, entfällt die Entgeltleistung mit dem Tag der Aufnahme der Vertretungstätigkeit bis zur Wiederaufnahme der Betreuung durch die Tagespflegeperson.

§ 15

Leistungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf die Entgeltleistung nach § 23 Abs. 2 SGB VIII entsteht mit Beginn der Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses.
- (2) Die Betreuung wird durch eine monatliche, von der Kindertagespflegeperson und einem Sorge-/Erziehungsberechtigten unterschriebene Aufstellung nachgewiesen.
- (3) Das Entgelt wird den Tagespflegepersonen gegenüber durch einen Entgeltbescheid festgesetzt und monatlich nach Eingang des Betreuungsnachweises gezahlt. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 15. des Folgemonats.
- (4) Für Kindertagespflegeverhältnisse, deren Förderung bis zum 15. eines Monats beginnt, erhält die Tagespflegeperson ein Entgelt für den gesamten Aufnahmemonat. Für Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung nach diesem Zeitpunkt beginnt, erhält die Tagespflegeperson das hälftige Entgelt.
- (5) Der ggf. beantragte Zuschuss zur Altersvorsorge, sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich zum Entgelt geleistet. Die anteilige Erstattung von Beiträgen zur Unfallversicherung erfolgt einmal jährlich nach Antrag und Nachweis für jeden Monat, in dem eine Betreuung tatsächlich stattgefunden hat.
- (6) Der Anspruch auf Entgeltleistung erlischt mit dem Tag, an dem die durch die Stadt Seelze geleistete Förderung des Kindertagespflegeverhältnisses beendet ist. Die Tagespflegeperson erhält einen Einstellungsbescheid.

§ 16

Sonderzahlungen

- (1) Die Stadt Seelze zahlt jeder qualifizierten Tagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis, die in Seelze ihren Wohnsitz hat und in einem Kalenderjahr in mindestens einem Monat wenigstens ein Kind aus Seelze betreut hat, einmal jährlich eine Prämie in Höhe von 20 € pro Seelzer Kind und vollem Monat, wenn eine Betreuungszeit von mindestens 25 Stunden wöchentlich pro Kind für Kinder im Krippen- bzw. Kindergartenalter vorliegt oder mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind für Kinder, die eine Grundschule besuchen, nachgewiesen wird. Hiervon ausgenommen sind folgende Personenkreise:
 - a) Tagespflegepersonen, die in einer Großtagespflegestelle oder in angemieteten externen Räumlichkeiten tätig sind.
 - b) Tagespflegepersonen, die die Kinder ausschließlich im Haushalt der Sorge-/Erziehungsberechtigten betreuen.
- (2) Die Prämie wird im Januar des Folgejahres für das Vorjahr ausgezahlt.

- (3) Die Stadt Seelze zahlt für jeden in Seelze vorhandenen Betreuungsplatz in einer Großtagespflegestelle in gemieteten, externen Räumen einen monatlichen Festbetrag in Höhe von 100 € für Mietkosten, Betriebskosten und Ausstattungsgegenständen. Die Gesamthöhe des monatlichen Zuschusses beläuft sich auf max. 1000 € pro Großtagespflegestelle.
Findet die Großtagespflegestelle in Räumen in Seelze statt, die sich im Eigentum der Tagespflegeperson befinden, beträgt der monatliche Festbetrag 50 € und max. 500 € monatlich.
Im Einzelfall werden die Mietkosten vollständig durch die Stadt Seelze übernommen. Damit entfällt die unter Absatz 3 genannte Sonderzahlung.
Voraussetzung ist die Platzbelegung durch Seelzer Kinder mit mehr als 80 %.
- (4) Eine neu eingerichtete, selbständig betriebene Großtagespflegestelle mit mindestens 8 Plätzen in Seelze erhält zu Beginn eine Einmalzahlung in Höhe von bis zu 10.000 € für notwendige Umbaumaßnahmen bzw. Einrichtungsgegenstände. Die Anschaffungen bzw. Investitionen sind per Rechnung nachzuweisen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Neufassung der Satzung über die Inanspruchnahme von Kindertagespflege und die Erhebung von Aufwandsentschädigungen in der Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren der Stadt Seelze vom 02.06.2014 außer Kraft.

Seelze, den 17.10.2018

Stadt Seelze
Schallhorn
Bürgermeister

Anlage 2

Zu Satzung 51.11.05 Neufassung 08/2018

Höhe des Entgeltes für Kindertagespflegepersonen

Betreuungsstunden	Stufe 1 160-h-Qualifikation	Stufe 2 560-h-Qualifikation	Stufe 3 sonstige Fachkraft	Stufe 4 mindestens Erzieher
10,00	900,00 €	940,00 €	1.000,00 €	1.040,00 €
9,50	855,00 €	893,00 €	950,00 €	988,00 €
9,00	810,00 €	846,00 €	900,00 €	936,00 €
8,50	765,00 €	799,00 €	850,00 €	884,00 €
8,00	720,00 €	752,00 €	800,00 €	832,00 €
7,50	675,00 €	705,00 €	750,00 €	780,00 €
7,00	630,00 €	658,00 €	700,00 €	728,00 €
6,50	585,00 €	611,00 €	650,00 €	676,00 €
6,00	540,00 €	564,00 €	600,00 €	624,00 €
5,50	495,00 €	517,00 €	550,00 €	572,00 €
5,00	450,00 €	470,00 €	500,00 €	520,00 €
4,50	405,00 €	423,00 €	450,00 €	468,00 €
4,00	360,00 €	376,00 €	400,00 €	416,00 €
3,50	315,00 €	329,00 €	350,00 €	364,00 €
3,00	270,00 €	282,00 €	300,00 €	312,00 €
2,50	225,00 €	235,00 €	250,00 €	260,00 €
2,00	180,00 €	188,00 €	200,00 €	208,00 €
1,50	135,00 €	141,00 €	150,00 €	156,00 €
1,00	90,00 €	94,00 €	100,00 €	104,00 €
0,50	45,00 €	47,00 €	50,00 €	52,00 €

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): 17.05 Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
